

**Abschrift**

70 C 471/17



Verkündet am 11.04.2018

Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

**Amtsgericht Bochum  
IM NAMEN DES VOLKES**

Wortr.	Frist setz.		KR USA	Md.
RA	<b>EINGEGANGEN</b>			Kant st.
SB	17. APR. 2018			Nach- spr.
Nach- spr.	Markus Kompa Rechtsanwalt			Takti- ang.
ZdA				Stell- ang.

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

des Herrn D [REDACTED]

Klägers,

gegen

[REDACTED]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Kompa, Markus, Geißelstr. 11,  
50823 Köln,

hat das Amtsgericht Bochum  
durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED]  
gemäß § 128 Abs. 2 ZPO im schriftlichen Verfahren am 11.04.2018  
am 11.04.2018  
für Recht erkannt:

I.

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 100,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 02.11.2017 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

II.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

III.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung des Beklagten wegen der Kosten durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Streitwert beträgt 1.606,00 €.

**Tatbestand:**

Der Kläger ist Fotograf und Urheber des streitgegenständlichen Lichtbildwerkes, einer Ablichtung von Retriever-Welpen auf einer roten Couch. Der Beklagte betreibt zur Darstellung seiner Golden-Retriever-Hundezucht eine Facebook-Webseite, auf der er das Lichtbildwerk des Klägers öffentlich zugänglich machte. Der Kläger hatte das Lichtbildwerk auf seiner Webseite zur Nutzung unter den Bedingungen der Creative Commons License „Namensnennung – Nicht kommerziell 3.0 Unported (CC BY-NC 3.0)“ zur Verfügung gestellt. Danach war die lediglich private Nutzung der Lichtbildwerke unter der Bedingung, dass der Urheber bei der Veröffentlichung benannt wird, von dem Kläger für fremde Nutzer freigestellt. Der Beklagte nutzte indes das streitgegenständliche Lichtbildwerk für seinen kommerziell ausgelegten Welpenhandel ohne Beweis auf den Kläger als Urheber.

Nachdem der Beklagte mit der Klageerwiderung eine dezidierte Unterlassungserklärung abgegeben hat, nimmt der Kläger den Beklagten mit vorliegendem Verfahren weiterhin auf Unterlassung in Anspruch. Im Übrigen begehrt der Kläger Schadensersatz im Wege der Lizenzanalogie und begehrt in Anlehnung an die von der Mittelstandsgemeinschaft Fotomarketing empfohlenen tariflichen Vergütungen Schadensersatz in Höhe von 553,00 € für die einjährige Nutzung des Bildes zzgl. eines 100 %igen Aufschlages für die unterbliebene Urheberbezeichnung.

Der Kläger beantragt,

1.

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 1.106,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 02.11.2017 zu zahlen

2.

dem Beklagten aufzuerlegen, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen, das Lichtbildwerk „Golden Retriever Welpen“ des Klägers (Anlage 3 der Klageschrift) öffentlich zugänglich zu machen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er macht geltend, das Unterlassungsbegehren sei jedenfalls nach Abgabe der entsprechenden Unterlassungserklärung im Prozess Rechtsschutzbedürfnis unzulässig. Im Übrigen beruft der Beklagte sich auf die jüngere Rechtsprechung, wonach der objektive Wert der nicht kommerziellen Nutzung eines unter der Creative Commons License angebotenen geschützten Inhalts nur mit angesetzt werden könne, so dass auch bei Berücksichtigung eines 100 %igen Aufschlags in der fehlenden Urheberbenennung der Schaden immer noch 0 betrage, weil auch 100 % von 0 immer 0 bleiben.

Für weitere Einzelheiten wird auf die von den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

**Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist nur im tenorierten Umfang begründet.

In dieser Höhe schuldet der Beklagte dem Kläger Schadensersatz für die unerlaubte öffentliche Zugänglichmachung des Bildwerkes des Klägers. Der Kläger hatte das Bild nur zur freien Verfügung gestellt unter der Voraussetzung, dass dieses nicht kommerziell genutzt werde und der weiteren Voraussetzung, dass er als Urheber bei der Veröffentlichung benannt werde. Beide Voraussetzungen hat der Beklagte bei der öffentlichen Wiedergabe des Fotos zum Zwecke einer kommerziellen Hundezucht zur Benennung des Klägers als Urheber nicht erfüllt. Danach schuldet er dem Grundsatz nach dem Kläger Schadensersatz. Die Vermessung eines solchen Schadens fällt im vorliegenden Fall schwer. Dem Beklagten ist zuzugestehen, dass nach der jüngeren Rechtsprechung zu Recht der objektive Wert einer nicht kommerziellen Nutzung, dass im Falle der Urheberbenennung veröffentlicht werden durfte. Im vorliegenden Fall ist indes nicht für eine nicht kommerzielle Nutzung, sondern gerade über eine kommerzielle Nutzung des Werkes zu entscheiden, die nicht erlaubt war. Da der Kläger sein Werk für eine nicht kommerzielle Nutzung freigegeben hatte und er für dieses Werk nicht dargelegt hat, dass er üblicherweise bei kommerzieller Nutzung insbesondere welche Vergütungen erzielt, kommt für die Wertbemessung die Anlehnung an die Vergütungsempfehlungen der Mittelstandsgemeinschaft Fotomarketing nicht in Betracht. Dort wird eine Übersicht der marktüblichen Vergütungen für Bildnutzungsrechte aufgeführt. An einem solchen Markt beteiligt der Kläger sich aber erkennbar überhaupt nicht. Jedenfalls legt er nichts dafür dar. Das Gericht muss den wirtschaftlichen Wert des Werkes bei kommerzieller Nutzung danach schätzen.

Das Gericht ist deshalb der Auffassung, dass ein geringfügiger wirtschaftlicher Wert für den Kläger des ansonsten zur privaten Nutzung frei zur Verfügung gestellte Bild in Betracht kommt und schätzt einen solchen Wert auf 50,00 €, und bei der hier unterbliebenen Urheberbenennung einen 100 %igen Aufschlag auf 100,00 € insgesamt. Insoweit ist die Klage begründet.

Im Übrigen war die Klage abzuweisen.

Ein weitergehender Schadensersatzanspruch besteht nicht. Für den darüber hinaus geltend gemachten Unterlassungsanspruch besteht kein Rechtsschutzbedürfnis, nachdem der Beklagte im Prozess eine entsprechende Unterlassungserklärung abgegeben hat.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 2, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Bochum, Josef-Neuberger-Straße 1, 44787 Bochum, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Bochum zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Bochum durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Krieger